

# Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2024/1385

Verantwortlich: **Dez.**  
Dienststelle:  
**Stadtplanungsamt**

## Satzung für Radunterstände für nur besonders relevante Gebiete Antrag: GRÜNE

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	21.01.2025	13	Ö	Kenntnisnahme
Planungsausschuss	20.03.2025	1	Ö	Beratung
Gemeinderat	27.05.2025	23	Ö	Entscheidung

### Kurzfassung

Die Stadtverwaltung empfiehlt von der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans „Satzung zur Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen in priorisierten Gebieten“ abzusehen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input checked="" type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor Thema: Grüne Stadt
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

## Erläuterungen

Im Jahr 2020 wurde die Erarbeitung einer **gesamtstädtischen "Satzung zur Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen"** mit Aufstellungsbeschluss vom 17.09.2020 beschlossen. Ziel dieser Satzung ist es, überdachte Fahrradabstellanlagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen, insbesondere auch in den Vorgartenzonen zuzulassen. Im Großteil der Karlsruher Bebauungspläne sind derartige Nebenanlagen entweder ganz ausgeschlossen oder nur in einem geringfügigen Umfang baurechtskonform. Da zur Erstellung einer solchen stadtweiten Satzung fast 900 Bebauungspläne einzeln geprüft werden müssen und in den vergangenen Jahren andere Bebauungspläne höher priorisiert wurden, ruht die Erstellung der Satzung seit einiger Zeit. Dieser Umstand ist dem Planungsausschuss aus den Vorlagen zum Sachstand Bebauungsplanverfahren aus den Jahren 2022 (2022/2323) und 2023 (2023/1261) bekannt. Im Hinblick auf die personellen Ressourcen der Stadtverwaltung ist mit einer zeitnahen Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zu rechnen.

Sollte der Planungsausschuss eine Wiederaufnahme der aktiven Bearbeitung des gesamtstädtischen Bebauungsplans „Satzung zur Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen“ festhalten wollen, müsste dieser Bebauungsplan zulasten anderer Projekte wieder höher priorisiert werden.

Obwohl aufgrund der bestehenden Prioritätensetzung mit dem Abschluss einer gesamtstädtischen Satzung in den nächsten Jahren nicht zu rechnen ist, hält die Verwaltung die Erstellung einer **„Satzung zur Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen in priorisierten Gebieten“** für nicht zielführend. Zunächst wäre anhand objektiver Kriterien zu erörtern, welche Gebiete als prioritär einzustufen wären. Allein diese Prüfung erfordert eine umfassende Ist-Analyse. Im Hinblick auf die personellen Kapazitäten der Stadtverwaltung führt eine Aufstellung von mehreren kleinen Bebauungsplänen zudem zu einer Erhöhung der Zahl der laufenden Bebauungsplanverfahren und somit zu einer steigenden Arbeitsbelastung der Verwaltung. Gewünscht ist jedoch derzeit eine Verringerung der Bebauungsplananzahl, um ein effizienteres Arbeiten an einigen wenigen Verfahren zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist fraglich, ob der Wunsch nach überdachten Fahrradabstellanlagen in den Vorgartenzonen im Besonderen und der nicht überbaubaren Grundstücksfläche allgemein nach wie vor in dem Umfang besteht, wie dies im Jahr 2020 der Fall war. In laufenden Bebauungsplanverfahren wird die Verwendung und Gestaltung dieser Bereiche stets rege diskutiert. Hier geht es dabei um die Frage, ob diese **grundsätzlich von Bebauung freizuhaltenden Bereiche als Grünfläche ausgebildet werden oder für Nebenanlagen wie überdachte Fahrradabstellanlagen zur Verfügung stehen** sollen. In der jüngeren Vergangenheit hat dabei der Wunsch nach mehr Vegetationsflächen mit einer entsprechenden Bepflanzung dazu geführt, die eher restriktiven Regelungen zu Nebenanlagen insbesondere in Vorgartenzonen beizubehalten. In diesem Kontext ist auch die vor einigen Jahren neu geschaffene Stelle beim Bauordnungsamt zu nennen, die sich mit der Beseitigung von baurechtswidrigen Anlagen unter anderem auch in Vorgartenzonen befasst.

## CO2-Relevanz: Auswirkungen auf den Klimaschutz

Durch die Möglichkeit überdachte Fahrradabstellanlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (z. B. Vorgartenzonen) errichten zu können, könnte der Radverkehr attraktiver werden. Dies hätte positive Auswirkungen auf den Klimaschutz. Andererseits führt die weitere Versiegelung von bisher nicht bebaubaren Grundstücksflächen auch zu negativen Auswirkungen auf das Klima.